

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins GERMANIA SCHNELSEN von 1921 e. V.

Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Turn- und Sportverein GERMANIA SCHNELSEN von 1921 e. V. ist ein Zusammenschluss des Spiel- und Sportvereins Germania von 1921 e. V. Schnelsen und des Turnvereins Schnelsen von 1928. Die Vereinigung wurde in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung im Mai 1945 beschlossen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg-Schnelsen.

Zweck und Aufgaben

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein gehört dem Hamburger Sportbund e. V. und für die einzelnen Sportarten dem jeweiligen Fachverband an.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit nur zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Antragsteller berechtigt, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über einen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung als für sich verbindlich an.
- (5) Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt 12 Monate für Erwachsene und 6 Monate für Jugendliche.
- (6) Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören oder die Ziele des Vereins durch ihren Einsatz besonders gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands besonders geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Quartals unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Vierteljahr. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Ende des Austritts quartals bestehen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Satzung verstößt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,

- b) das Ansehen des Vereins schädigt oder sich Anordnungen des Abteilungsleiters oder des 1. Vorsitzenden widersetzt,
 - c) mit seinen Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Vorstand hat dem Mitglied vor dem Ausschluss ausreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Bei einem Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ausschlussklärung den Ältesten- und Ehrenrat anrufen. Dieser hat nach Anhörung aller Beteiligten gegebenenfalls auch nach Anhörung von Zeugen unverzüglich über den Widerspruch zu entscheiden und seine Entscheidung schriftlich den Beteiligten bekannt zu geben.

Beiträge

§ 5

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Geschäftsjahr des TuS GERMANIA SCHNELSEN läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. eines Quartals im Voraus für das beginnende Quartal fällig. Der Verein wird die Beiträge per Lastschriftinzugsverfahren von den Konten der Mitglieder abbuchen. Gleiches gilt auch für die Aufnahmegebühr.
- (4) Die Aufnahmegebühr oder die Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand bei Bedürftigkeit zeitweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Organe

§ 6

Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) die Mitgliederversammlung | d) der Ältesten- und Ehrenrat |
| b) der Vorstand | e) die Jugendvollversammlung |
| c) der Beirat | f) der Jugendausschuss |

Mitgliedervollversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung muss an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, abgesandt werden oder in der „Germania-Rundschau“ bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Behandlung der vorliegenden Anträge,
 - i) Entgegennahme des Voranschlages für das kommende Jahr,
 - k) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassungen über Maßnahmen oder Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung sind,
 - m) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - n) Wahl des Ältesten- und Ehrenrates.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die außer den wesentlichen Punkten der Tagesordnung alle

Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung § 8

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn

- a) ein Zehntel der Mitglieder es fordert
- b) der Vorstand es mit Mehrheit beschließt oder
- c) der Vorstand durch das unvorhergesehene Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die vorgenannten Personen sind auch berechtigt, von der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Vorstand § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vereinsjugendwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) drei Beisitzern und
 - g) dem Obmann des Ältesten- und Ehrenrates
- (2) Die Vorstandsmitglieder unter a), b), c), e) und f) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsjugendwart ist von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass in den durch drei teilbaren Jahren der 1. Vorsitzende und der 1. Beisitzer, in dem folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der 2. Beisitzer und im 3. Jahr der Schatzmeister, der Schriftführer und der 3. Beisitzer gewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zuständigkeit des Vorstandes § 11

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Personen dieses Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins, er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte im Einzelfall auf andere Mitglieder übertragen oder einen Geschäftsführer einsetzen, der jedoch nur auf Weisung des Vorstandes handelt.

Beirat

§ 12

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen
 - c) dem Platzwart und Verwalter des Clubhauses
 - d) dem GeschäftsführerEr soll den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten beraten sowie über die Tätigkeiten in den einzelnen Abteilungen und über besondere Vorkommnisse berichten.
- (2) Der Vorstand hat den Beirat mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen und ihn über besonders bedeutsame und allgemein interessierende Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

Ältesten- und Ehrenrat

§ 13

- (1) Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in den durch drei teilbaren Jahren gewählt werden. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der gemäß § 9 dem Vorstand angehört.
- (2) Aufgabe des Ältesten- und Ehrenrates ist es, den Vorstand über Anliegen und Anregungen der Mitglieder zu unterrichten und ihm bei der Führung des Vereins helfend und fördernd zur Seite zu stehen.
- (3) Er hat weiter die Aufgabe, über einen Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss abschließend für den Verein zu entscheiden im Sinne von § 4 (4) der Satzung.

Rechnungsprüfer

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der 1. Rechnungsprüfer im folgenden Jahr gewählt wird. Für jeden Rechnungsprüfer ist im dritten Jahr ein Ersatzprüfer zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen den Jahresabschluss sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu gewähren.

Vereinszeitung

§ 15

Vereinszeitung ist die „Germania Rundschau“. Sie erscheint mindestens zweimal im Jahr.

Abteilungen

§ 16

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens 1-mal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.

Satzungsänderungen**§ 17**

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung aufgeführt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins**§ 18**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e. V. zur Förderung der Jugendarbeit oder für andere gemeinnützige Zwecke. Es ist nach Ablösung aller Verbindlichkeiten an den Hamburger Sportbund zu überweisen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28.04.2000 beschlossen. Die Satzung ist am Tage der Beschlussfassung in Kraft getreten. Alle anderen Satzungen sind hiermit aufgehoben.